

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 346 vom 28. August 2014**

BE Verwaltungsgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2013\\_346](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_346)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 346 du 28 août 2014

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 346 del 28 agosto 2014

## **Regeste**

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 9. September 2013 - BD 124/13) | Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

### **E. 1.2**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer die Unangemessenheit des Entscheids der POM rügt (Beschwerde, S. 2; Art. 80 Bst. c Ziff. 3 VRPG [Umkehrschluss]; BVR 2010 S. 1 E. 1.4, 1994 S. 176 E. 3a; Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 2011, S. 174).

### **E. 2**

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 4

### **E. 2.1**

Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden dürfen und keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Bst. b AuG; BGE 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2013 S. 543 E. 3.1). Der

Bewilligungswiderruf ist in diesem Fall auch möglich, wenn die ausländische Person sich länger als 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG).

## **E. 2.2**

Mit Urteil vom 9. November 2011 verurteilte das Kantonsgericht St. Gallen den Beschwerdeführer in zweiter Instanz rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren. Damit hat der Beschwerdeführer den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt, was er selber ausdrücklich anerkennt (vgl. Beschwerde, S. 9). Hingegen erachtet er die Entfernungsmassnahme als unverhältnismässig. – Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist nur zulässig, wenn er aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5, 110 E. 2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1, beide auch zum Folgenden, 2008 S. 193 E. 2.2 und 5.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 01.01) bzw. des inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 31 E. 2.3.1, 16 E. 2.2.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR], 137 I 247 E. 4.1, 135 I 143 E. 1.3.1 und 2.1, 134 II 1 E. 2.2,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 5 10 E. 4.1 [Pra 97/2008 Nr. 87]). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 135 I 153 E. 2.2.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

## **E. 3**

Aufgrund der Akten ist von folgendem unbestrittenen Sachverhalt auszugehen:

### **E. 3.1**

Der aus Ecuador stammende Beschwerdeführer, geboren am ... 1976, reiste am 2. November 1996 für einen Besuchsaufenthalt in die Schweiz ein (vgl. Vorakten MIP 4C, pag. 195, 197, auch zum Folgenden). Am 26. September 1997 heiratete er in ... die Schweizerin B.\_\_\_\_\_ (Vorakten MIP 4C, pag. 191) und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung; seit dem Jahr 2002 ist er hier niederlassungsberechtigt. Am 13. Mai 2005 wurde die Ehe rechtskräftig geschieden (Vorakten MIP 4C, pag. 191 f.). A.\_\_\_\_\_ hat aus drei früheren Beziehungen insgesamt vier aussereheliche Kinder: den am ... 2002 geborenen Sohn D.\_\_\_\_\_, Schweizer Bürger (Beilage 7a zur Eingabe vom 10.7.2013 [Vorakten POM 4A2]), die am ... 2007 geborene und in Ecuador lebende

Tochter E.\_\_\_\_\_, Staatsbürgerin von Ecuador (Vorakten POM, pag. 102; Beschwerde, S. 4) und die am ... 2009 geborenen, hier aufenthaltsberechtigten Zwillingssöhne F.\_\_\_\_\_, und G.\_\_\_\_\_ mit argentinischer Herkunft (vgl. Vorakten POM, pag. 83 ff.). Das Sorge- und Obhutsrecht über die Kinder steht je den Müttern zu; D.\_\_\_\_\_ ist seit September 2009 auf freiwilliger Basis im Kinderheim ... platziert (vgl. Vorakten MIP 4C, pag. 24; Beilage 9 zur Eingabe vom 10.7.2013 [bei Vorakten POM 4A2]). Der Beschwerdeführer ist heute in einer Beziehung mit der hier niederlassungsberechtigten Spanierin H.\_\_\_\_\_; er ist im Frühling 2014 bei der Freundin eingezogen (Eingabe vom 9.4.2014, S. 1 und Beschwerdebeilagen [BB] 7 und 9 [bei act. 6A]; act. 8). Das Paar hat am ... 2014 den Sohn C.\_\_\_\_\_, Staatsbürger von Spanien und Ecuador (Beilage 15 zur Eingabe vom 12.8.2014, act. 10), bekommen (Eingaben vom 9.4.2014 [Beilage 6 bei act. 6A], vom 21.5.2014, act. 8, und vom 12.8.2014, act. 10), welchen der Beschwerdeführer vorgeburtlich anerkannt hat (BB 9 [bei act. 6A]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 6

### **E. 3.2**

Von November 2002 bis Dezember 2012 war der Beschwerdeführer über ein Personalvermittlungsbüro in verschiedenen Einsatzbetrieben tätig (Vorakten POM, pag. 23). Nachdem er ab November 2012 vorübergehend wegen einer Daumenverletzung arbeitsunfähig gewesen war und Taggelder der Unfallversicherung SUVA bezogen hatte (Beilage 1 zur Eingabe vom 10.7.2013 [Vorakten POM 4A2]), nahm er am 8. April 2013 bei der ... AG in ... im Umfang von elf Stunden pro Woche à Fr. 20.-- pro Stunde die Tätigkeit eines Reinigungsmitarbeiters auf (Vorakten POM, pag. 26; vgl. auch Beilagen 2 und 3 zur Eingabe vom 31.7.2013 [Vorakten POM 4A4]; Beilage 6 zur Eingabe vom 21.8.2013 [Vorakten POM 4A1]). Heute arbeitet er (zusätzlich) bei einer Arbeitszeit von 10 bis 12 Stunden pro Woche und einem Lohn von Fr. 20.-- pro Stunde als Chauffeur und Monteur im ... in Bern (vgl. BB 5 [bei act. 3A]) sowie – nach eigener Darstellung – drei Mal pro Woche à Fr. 100.-- pro Tag als Chauffeur für ... in Bern (vgl. Beschwerde, S. 6). Abgesehen davon war er in den Jahren 2001 bis 2005, 2010, 2012 und 2013 immer wieder arbeitslos und bezog Arbeitslosentaggelder, welche sich im Juli 2013 auf insgesamt Fr. 49'425.-- beliefen (Vorakten POM, pag. 61 ff. und 75; vgl. auch Beilage 5 zur Eingabe vom 10.6.2013 [Vorakten POM 4A2]; Beilage 1 zur Eingabe vom 31.7.2013 [Vorakten POM 4A4]). In den Jahren 1998 bis 1999 wurde er ausserdem im Rahmen der Sozialhilfe von der Einwohnergemeinde (EG) ... wirtschaftlich unterstützt (Beilage 4 zur Eingabe vom 21.8.2013 [Vorakten POM 4A1]); von April 2009 bis Juni 2012 bezog er Sozialhilfe der Stadt Bern im Betrag von Fr. 22'547.75 (Vorakten MIP 4C, pag. 31 ff.; vgl. auch Abrechnung des Sozialamts vom 22.2.2013 betreffend Mehrauslagen von Fr. 11'561.-- [Beilage 4c zur Eingabe vom 10.7.2013 in Vorakten POM 4A2]). Per 4. Juli 2013 ist der Beschwerdeführer im Betreibungsregister Bern-Mittelland mit neun offenen Betreibungen in der Höhe von insgesamt Fr. 14'607.90 und 57 offenen Verlustscheinen im Betrag von total Fr. 64'784.25 registriert (Beilage 4 zur Eingabe vom 10.7.2013 [Vorakten POM 4A2]).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer wurde während seines Aufenthalts in der Schweiz wiederholt straffällig: Am 17. Juni 2003 wurde er wegen Verletzung der Verkehrsregeln, fahrlässigen Fahrens in angetrunkenem Zustand und pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall, begangen am

4. Mai 2003, zu einer Busse von Fr. 1'500.-- verurteilt; am 5. Februar 2004 erging eine Verurteilung wegen Verletzung der Verkehrsregeln, Vereitelung der Blutprobe und pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall, begangen am 30. Oktober 2003, zu einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen (vgl. Vorakten MIP 4C, pag 100 f., auch zum Folgenden). Weitere Verurteilungen folgten am 20. Mai

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 7 2005 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 19. Oktober 2003, zu einer Busse von Fr. 600.--, und am 5. September 2007 wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration), begangen am 2. Juni 2007, zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.--. Am

## **E. 8**

August 2014 und eine zivilgerichtliche Vereinbarung hinsichtlich der Zwillinge vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 18 14. Mai 2014 ins Recht (vgl. Beilagen 17 und 18 zur Eingabe vom 12.8.2014, act. 10). Dennoch kann angesichts der erwiesenermassen prekären wirtschaftlichen Situation des Beschwerdeführers (vgl. E. 5.3 hiervoor und E. 7.2 hiernach) keine Rede davon sein, dass er aus eigenen Mitteln für seine in der Schweiz lebenden Kinder aus früheren Beziehungen sorgen würde. Die Beziehung zu den drei Söhnen begründet damit zwar insgesamt ein nicht unbedeutendes privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz, kann doch der Kontakt von Ecuador aus nicht in der gleichen Intensität wie heute gelebt werden. Dieses Interesse ist aber nach dem vorstehend Gesagten in verschiedener Hinsicht zu relativieren. Ob nebst D. \_\_\_\_\_ auch die Zwillinge angesichts der Härtefallbewilligung ihrer Mutter bzw. des Schweizer Bürgerrechts ihres Halbbruders über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (vgl. Beschwerde, S. 10, BB 10 [bei act. 6A]; Vorakten POM, pag. 91 ff. und 99), kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Es erübrigen sich denn auch Weiterungen zur Frage, ob die POM diesbezüglich den Sachverhalt fehlerhaft festgestellt hat (vgl. Beschwerde, S. 10). 5.4.4 Ähnliches ergibt sich mit Blick auf die jüngste, im Verfahren vor Verwaltungsgericht vorgebrachte familiäre Entwicklung (vgl. Eingabe vom 12.8.2014, act. 10): Der Beschwerdeführer lebt seit kurzem mit der hier niedergelassenen Spanierin H. \_\_\_\_\_ im Konkubinat. Das Paar hat seit dem ... 2014 ein gemeinsames Kind (vgl. vorne E. 3.1). Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zur Frage, ob es der Freundin zumutbar wäre, ihm zusammen mit dem Kind nach Ecuador zu folgen, was angesichts ihrer Herkunft sowie des anpassungsfähigen Alters des Neugeborenen keineswegs abwegig erscheint. Ein Eingriff in das konventions- und verfassungsmässig geschützte Familienleben wäre diesfalls von vornherein ausgeschlossen (vgl. etwa BGE 139 I 330 E. 2.1). Wie es sich damit verhält, muss aber nicht abschliessend geklärt werden. Denn für den Fall, dass die Freundin mit dem Kind in der Schweiz verbleiben würde, wäre mit der Entfernungsmassnahme zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Familienlebens verbunden. Es fällt insoweit aber erst recht (vgl. E. 5.4.3 hiervoor) ins Gewicht, dass der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers von Anfang an äusserst prekär war, hat dieser doch zu Beginn der Beziehungen nicht nur erheblich delinquent, sondern ist deswegen auch mehrfach verurteilt worden; jedenfalls im Zeitpunkt der Zeugung des Kindes ist ausserdem gegen ihn die vorliegend strittige Entfernungsmassnahme bereits getroffen gewesen. Abgesehen davon bleibt auch hier – anderes ist weder geltend gemacht noch ersichtlich – jedenfalls die Beziehung zwischen Mutter und Kind unberührt; zudem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 19 kann das Kind in der Schweiz aufwachsen und von den hiesigen Lebensbedingungen sowie Ausbildungsmöglichkeiten profitieren. Schliesslich können auch diese Kontakte in einem gewissen Rahmen vom Ausland her gepflegt bzw. aufgebaut werden. Auch wenn namentlich für das Kind bedauerlich wäre, dass es ohne seinen Vater aufwachsen müsste, sind diese Beziehungen aus den erwähnten Gründen nur von untergeordneter Bedeutung. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich auch die Beziehungen zu seinen Exfreundinnen anführt und erklärt, weshalb sie auseinandergegangen seien (vgl. Beschwerde, S. 4 f.), kann ihm nicht gefolgt werden; diese Beziehungen sind weder konventions- noch verfassungsrechtlich geschützt und daher vorliegend ohne jeden Belang. 5.5 Insgesamt sind die privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz insbesondere aufgrund der vergleichsweise langen Aufenthaltsdauer sowie der auf dem Spiel stehenden familiären Beziehungen – selbst wenn deren Bedeutung wie gesehen zu relativieren ist – von einigem Gewicht. Demgegenüber kommt der wirtschaftlichen und sozialen Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz keine grosse Bedeutung zu und es stehen auch der Rückkehr und Wiedereingliederung in sein Heimatland keine wesentlichen Hindernisse entgegen. 6. 6.1 Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer hat sich an insgesamt vier Kokainlieferungen beteiligt, welche angesichts der beförderten Drogenmenge als «internationaler Grosshandel» zu bezeichnen sind. Er wurde deswegen zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt, was sein schweres Verschulden zum Ausdruck bringt. Hinzu kommen insgesamt acht, teilweise schwere Strassenverkehrsdelikte, welche ihrerseits von einer Geringschätzung des Lebens und der Gesundheit anderer zeugen. Es kann sodann auch eine Rückfallgefahr nicht ausgeschlossen werden, was angesichts der schweren Delinquenz nicht hingenommen werden muss. Es besteht damit ein gewichtiges öffentliches Interesse an der strittigen Massnahme. Die Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz haben dagegen zurückzustehen: Zwar fällt seine Aufenthaltsdauer vergleichsweise lang aus; er hat sich aber nicht der Aufenthaltsdauer entsprechend integrieren können. Es ist dem Beschwerdeführer sodann die Rückkehr nach Ecuador zumutbar. Ins Gewicht fällt hier,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 20 dass er in seinem Heimatland aufgewachsen ist, mit den dortigen sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten nach wie vor vertraut ist und mit seiner Tochter eine enge Verwandte und weitere Bezugspersonen dort leben. Es spricht ausserdem nichts dagegen, dass er in Ecuador auch beruflich Fuss fassen kann. Seine hier gewonnenen beruflichen Erfahrungen dürften ihm den Einstieg ins Berufsleben erleichtern. In familiärer Hinsicht sind mit der Entfernungsmassnahme zwar erhebliche Einschränkungen verbunden. Diese sind aufgrund der gravierenden Straffälligkeit des Beschwerdeführers aber hinzunehmen. Insoweit ist von Bedeutung, dass ihn auch die Beziehung zu seinem ältesten Sohn nicht hat davon abhalten können, wiederholt und in schwerer Weise gegen die Rechtsordnung zu verstossen. Was die Beziehung zu den Zwillingen, zur aktuellen Freundin sowie zum jüngsten Kind angeht, konnte von Beginn an nicht auf den Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz vertraut werden. Den Kindern bleibt sodann immerhin die Beziehung zu ihren Müttern erhalten; auch können sie im gewohnten Umfeld verbleiben bzw. hier aufwachsen und von den hiesigen Lebensbedingungen sowie Ausbildungsmöglichkeiten profitieren. Schliesslich können die familiären Kontakte in einem gewissen Rahmen auch vom Ausland her aufrechterhalten bzw. aufgebaut werden.

Die Entfernungsmassnahme erweist sich somit, anders als der Beschwerdeführer meint (vgl. Beschwerde, S. 8 f. und Eingabe vom 12.8.2014, act. 10), auch im Licht von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV – soweit diese überhaupt betroffen sind (vgl. vorne E. 5.4.4) – sowie der KRK als verhältnismässig. 6.2 Unter diesen Umständen fällt die vom Beschwerdeführer beantragte blosser Verwarnung unter Androhung des Bewilligungswiderrufs (Art. 96 Abs. 2 AuG; vgl. Beschwerde, S. 8) ausser Betracht. Eine solche würde den öffentlichen Interessen an der Wegweisung nicht genügen. Der Beschwerdeführer kann – anders als er meint – auch aus dem Urteil 12020/09 des EGMR i.S. Udeh gegen Schweiz vom 16. April 2013 (Zusammenfassung publ. in Plädoyer 3/2013 S. 64) nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dieses Urteil ist kein Grundsatzentscheid, sondern erscheint vielmehr als spezifischer Anwendungsfall der bisherigen Praxis des EGMR (vgl. BGE 139 I 325 E. 2.4 [Pra 103/2014 Nr. 22]; BGer 2C\_366/2014 vom 6.6.2014, E. 2.3.2). 6.3 Es kann dem Beschwerdeführer schliesslich auch nicht darin gefolgt werden, die POM habe im angefochtenen Entscheid weder zu seiner Rüge, der MIDI habe den Sachverhalt unrichtig bzw. unvollständig festgestellt, noch zu seinen Ausführungen zur Verhältnismässigkeit und Angemessenheit Stellung genommen (Beschwerde, S. 3

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 21 und 7). Die Vorinstanz hat die fraglichen Sachverhaltsfeststellungen des MIDI (vgl. hierzu Beschwerde vom 17.5.2013 [Vorakten POM, pag. 12 ff.], S. 4 f.) unbestrittenermassen ergänzt bzw. korrigiert; in der Sache hat sie eingehend dargelegt, weshalb sie die strittige Entfernungsmassnahme für verhältnismässig hält, was wie gesehen im Ergebnis nicht zu beanstanden ist (vgl. E. 6.1 hiervor). Inwiefern der Beschwerdeführer unter diesen Umständen etwas zu seinen Gunsten ableiten will, ist nicht ersichtlich; die POM war abgesehen davon auch nicht gehalten, sich in ihrer Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen (statt vieler BGE 136 I 229 E. 5.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 52 N. 6; vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). 6.4 Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Er hat indessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. 7.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 22 würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2008 S. 97 E. 5.2; BGE 139 III 475 E. 2.2). 7.2 Nach den Akten ergibt sich ein (maximales) durchschnittliches Einkommen des Beschwerdeführers von Fr. 2'750.50 pro Monat (Fr. 986.25 bei der ... AG [Beilagen 2 und 3 zur Eingabe vom 31.7.2013 in Vorakten POM 4A4 und Beilage 6 zur Eingabe vom 21.8.2013 in Vorakten POM 4A1], Fr. 564.25 im ... [vgl. BB 12 und 13, act. 6A] und Fr. 1'200.-- als Chauffeur für ... [3 Mal pro Woche à Fr. 100.-- pro Tag; vgl. vorne E. 3.2]). Es ist damit ohne weiteres von seiner Prozessbedürftigkeit auszugehen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann sodann nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Der Beizug eines Rechtsvertreters erscheint hinsichtlich der sich stellenden Fragen und der sprachlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers als sachlich geboten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren sein Rechtsanwalt als amtlicher Anwalt beizuordnen. 7.3 Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). In Bezug auf die Parteikosten gibt die Kostennote des Rechtsanwalts vom 12. August 2014 (BB 14a [bei act. 10A]) im Licht von Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 1 und 11 ff. der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostensatzes (PKV; BSG 168.811) zu keinen Bemerkungen Anlass. Entsprechend ist der tarifmässige Parteikostensatz auf Fr. 3'000.--, zuzüglich Fr. 146.40 Auslagen und Fr. 251.70 MWSt (8 % von Fr. 3'146.40), insgesamt Fr. 3'398.10, festzusetzen. Die amtliche Entschädigung ist bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 12 Stunden gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) auf Fr. 2'400.-- (12 x 200.--) zuzüglich Fr. 146.40 Auslagen und Fr. 203.70 MWSt (8 % von Fr. 2'546.40), insgesamt Fr. 2'750.10, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.08.2014, Nr. 100.2013.346U, Seite 23 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.